

# Rechtsentwicklungen in der Ukraine 2024

Hartmut Rank, Berlin / Mykyta Veresotskyy, Kyjiw / Dr. Volodymyr Motyl, Ternopil\*

*Mehr als 1000 Tage dauert der großflächige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine bereits an. In Kürze beginnt das 4. Kriegsjahr. Dennoch – oder gerade aus der Erkenntnis einer erforderlichen Westbindung in wirtschaftlichen und anderen Aspekten hat das weiterhin tagende ukrainische Parlament zahlreiche auf eine stärkere EU-Anbindung gerichtete Reformen unternommen. Diese Fortschritte werden nachfolgend chronologisch geschildert. Vorgestellt werden auch eine Reihe von Gesetzesänderungen, insbesondere die Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung und Neuerungen wirtschaftsrechtlicher Natur. Die nachfolgende Übersicht umfasst auch Aspekte des Funktionierens der Justiz, wegweisende Steuerreformen sowie durch den andauernden Kriegszustand bedingte Umstände, nicht zuletzt die Diskussion über rechtliche Fragen der Mobilmachung.<sup>1</sup>*

## Chronologie der Reformen für einen EU-Beitritt der Ukraine

Am 9. Februar 2024 billigte das Ministerkabinett der Ukraine den Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission,<sup>2</sup> die im Fortschrittsbericht der Ukraine im Rahmen des Erweiterungspakets der Europäischen Union 2023 vorgestellt wurden.<sup>3</sup>

Am 28. Februar 2024 gab der Rat der EU endgültig grünes Licht für die Ukraine-Fazilität für die Wiederherstellung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Unterstützung für die Ukraine. Der Beschluss trat im März 2024 in Kraft. Gemäß den verabschiedeten Regelungen läuft das mit 50 Mrd. EUR ausgestattete Hilfsprogramm der EU für die Ukraine von 2024 bis 2027 und sieht die Bereitstellung von Krediten und Zuschüssen vor. Es umfasst drei Komponenten:

- Die erste Komponente ist die direkte Unterstützung des Staatshaushalts - 38,27 Mrd. EUR, davon 33 Mrd. EUR in Form von Darlehen und 5,27 Mrd. EUR in Form von Zuschüssen.
- Bei der zweiten Komponente handelt es sich um ein spezielles Anlageinstrument zur Deckung von Risiken in prioritären Sektoren - 6,97 Mrd. EUR.
- Die dritte Komponente ist die technische Unterstützung bei der Umsetzung der Reformen sowie die Deckung der Zinsen für Darlehen, einschließlich der früher erhaltenen Darlehen.

So wird die Ukraine im Fall der erfolgreichen Umsetzung der Reformen in der Lage sein, 17 Milliarden Euro in Form von Zuschüssen und 33 Milliarden Euro in Form von Krediten zu erhalten.<sup>4</sup>

Am 18. März 2024 hat die ukrainische Regierung den Plan für die Umsetzung des Programms der Ukraine-Fazilität genehmigt.<sup>5</sup> Dieser Plan bildet die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Ukraine durch die Europäische Union in den kommenden Jahren. Der Plan ist bis 2027 angelegt und sieht Strukturreformen im öffentlichen Sektor, eine Rei-

he von Wirtschaftsreformen zur Entwicklung des Geschäftsklimas und des Unternehmertums sowie Schritte zur Entwicklung prioritärer Sektoren vor, die ein schnelles Wirtschaftswachstum gewährleisten können. Er umfasst mehr als 150 Indikatoren in 69 Reformbereichen. Für das Jahr 2024 war die Umsetzung von mehr als 36 Indikatoren unter anderem in den Bereichen Verbesserung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Bekämpfung der Korruption, Verwaltung des Staatseigentums Entwicklung des Humankapitals, Verbesserung des Unternehmensumfelds und Entwicklung vorrangiger Sektoren vorgesehen.<sup>6</sup>

Am 20. März 2024 wurde der Bericht über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine für das Jahr 2023 veröffentlicht. Darin werden die Fortschritte der Ukraine bei der Umsetzung des Assoziierungsabkommens bewertet, die nach Angaben der ukrainischen Regierung für 2023 insgesamt 88 % betragen.<sup>7</sup>

Am 24. April 2024 hat das Regierungsbüro für die Koordinierung der europäischen und euro-atlantischen Integration des Sekretariats der Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission den ersten Bericht der Ukraine über die Umsetzung der Empfehlungen im Bereich der Reformen vorgelegt, die im Fortschrittsbericht der Ukraine im Rahmen des EU-Erweiterungspakets 2023 für die Ukraine identifiziert wurden. Der Bericht deckt den Zeitraum vom 15. Juni 2023 bis zum 31. März 2024 ab und nennt konkrete Fortschritte und Gesetze, die die Ukraine in diesem Zeitraum in 33 Verhandlungskapiteln verabschiedet hat.<sup>8</sup>

Am 14. Mai 2024 hat der Rat einen Durchführungsbeschluss angenommen und eine positive Bewertung des „Ak-

\* Der Autor Hartmut Rank, LL.M., MBA, ist Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, öffentlich bestellter Übersetzer für Ukrainisch und Russisch und derzeit als Leiter eines Rechtsstaatsprogramms für die Konrad-Adenauer-Stiftung tätig. Der Autor Dr. Volodymyr Motyl, LL.M., M.A.I.S., ist Postdoktorand und Dozent des Lehrstuhls für Europarecht der Nationalen Iwan Franko-Universität Lemberg, zur Zeit tätig als Geschäftsführer von DREBERIS TOV. Der Autor Mykyta Veresotskyy ist Senior Associate der Kanzlei „Esquires“ in Kyjiw.

1 Im Anschluss an Rank/Veresotskyy/Motyl/Didevych, NJ 2024, 110.

2 <https://www.kmu.gov.ua/npas/pro-zatverdzhennia-planu-zakhodiv-z-vykonannia-rekomendatsii-ievropeiskoi-komisii-predstavlynykh-u-t-90224?fbclid=IwAR2wBTVoHXQtPZtuJshkIRK1twU55Dcn4UoleqaEwbG03190tNvw935tTrc> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

3 [https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/ukraine-report-2023\\_en](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/ukraine-report-2023_en) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

4 <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/ukraine-facility/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

5 <https://www.ukrainefacility.me.gov.ua/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

6 <https://me.gov.ua/News/Detail?lang=uk-UA&id=afde302c-93b3-4961-aa8e-4b13dcd94aa3&title=UriadZatverdivPlanDliaRealizatsiiProgramiUkraineFacility%20https://www.kmu.gov.ua/npas/pro-skhvalennia-planu-t180324> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

7 <https://eu-ua.kmu.gov.ua/wp-content/uploads/Zvit-pro-vykonannya-Ugody-pro-asotsiatsiyu-mizh-Ukrayinoyu-ta-Yevropejskym-Soyuzom-za-2023-rik.pdf> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

8 <https://eu-ua.kmu.gov.ua/news/ukrayina-peredala-yevropejskij-komisiji-pershij-zvit-v-mezhah-paketa-rozshyrennya-yes-2024-roku/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

tionsplans der Ukraine“ abgegeben, in dem die Absichten der Regierung der Ukraine für Wiederaufbau und Modernisierung des Landes sowie die Reformen, die sie im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses in den nächsten vier Jahren durchzuführen gedenkt, dargelegt sind. Der Rat der EU hat beschlossen, dass die Ukraine mit diesem Plan die Voraussetzung für die Unterstützung der Ukraine-Fazilität erfüllt, und es wurde beschlossen, mit der Finanzierung zu beginnen.<sup>9</sup>

Der Rat der EU hat den Verhandlungsrahmen für den Beitritt der Ukraine (und der Republik Moldau) zur EU am 21. Juni 2024 gebilligt.<sup>10</sup> In dem Beitrittsdokument<sup>11</sup> heißt es, dass die Ukraine die Reformen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, Stärkung der demokratischen Institutionen und der Öffentlichkeit, Verwaltungsreform sowie wirtschaftliche Kriterien fortsetzen muss. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Justizreform, der Korruptionsbekämpfung sowie dem Schutz und der Nichtdiskriminierung von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, gewidmet werden.<sup>12</sup>

Ende Juni 2024 haben die formellen Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und der Ukraine begonnen und am 8./9. Juli fand in Brüssel das erste bilaterale Treffen zwischen der EU und der Ukraine statt, um die Anpassung des ukrainischen Rechts an die EU-Normen im Verhandlungsbereich "Öffentliches Auftragswesen" zu bewerten.<sup>13</sup>

Am 9. Juli 2024 wurde die Finanzierungsvereinbarung über die Ukraine-Fazilität über Zuschüsse in Höhe von 5,27 Mrd. EUR in den nächsten vier Jahren unterzeichnet, und am 6. August 2024 billigte der EU-Rat die Zuweisung einer Makrofinanzhilfe in Höhe von 4,2 Mrd. EUR an die Ukraine im Rahmen der Ukraine-Fazilität.<sup>14</sup>

Am 27. August 2024 setzte das Ministerkabinett der Ukraine eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe ein, um die Verhandlungen über den EU-Beitritt und die Anpassung der Rechtsvorschriften zu koordinieren. Außerdem wurden 36 Gruppen zur Vorbereitung von Verhandlungspositionen eingerichtet, denen Vertreter aus Regierung, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Wissenschaft angehören.<sup>15</sup>

Am 30. Oktober legte die Europäische Kommission den Bericht im Rahmen des Erweiterungspakets der Europäischen Union 2024 vor, der eine Bewertung der Fortschritte aller Kandidatenländer und potenzieller EU-Beitrittskandidaten enthält, insbesondere eine Bewertung der jährlichen Fortschritte der Ukraine. Gemäß der Kommission nach der ersten Regierungskonferenz im Juni 2024 macht die eingehende Prüfung des Besitzstands, das sogenannte Screening, gute Fortschritte. Sofern die Ukraine alle Bedingungen erfüllt, sieht die Kommission einer möglichst baldigen Aufnahme von Verhandlungen über Cluster im Jahr 2025 entgegen, und zwar zunächst über das Cluster „Wesentliche Elemente“.<sup>16</sup>

Der (damalige) Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, stellte in einem Kommentar zum jüngsten Bericht der Europäischen Kommission über die Erweiterung fest, dass die Ukraine ein sehr gutes Ergebnis erzielt habe, viel besser als einige andere Staaten, die sich seit vielen Jahren auf die Mitgliedschaft vorbereiten,

und dies deutet darauf hin, dass das Land auf dem richtigen Weg sei.<sup>17</sup> Die Ukraine erhielt im Bericht der Kommission die besten Noten in den Verhandlungskapiteln „Digitale Transformation und Medien“, „Zollunion“, „Wissenschaft und Forschung“, „Wirtschafts- und Währungspolitik“, „Unternehmertum und Produktion“ (im Rahmen des Clusters „Wettbewerb und intensives Wachstum“), Außenbeziehungen, internationale und Sicherheitspolitik (Cluster „Internationale Beziehungen“), Energie (Cluster „Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität“), freier Warenhandel und freier Kapitalverkehr (Cluster „Binnenmarkt“).

Schlechte Noten erhielt die Ukraine in den Verhandlungskapiteln „Finanzkontrolle“ (Cluster „Grundlegende Abschnitte der Erweiterung“), „Freizügigkeit der Arbeitskräfte“ (Cluster „Binnenmarkt“), „Sozialpolitik und Beschäftigung“ (Cluster „Wettbewerb und intensives Wachstum“), „Agrarsektor und ländliche Entwicklung“ und „Finanz- und Haushaltsbestimmungen“ (Cluster „Ressourcen, Landwirtschaft und Kohäsion“). Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Zivilgesellschaft werden in dem Bericht die registrierten Fälle von Druck auf zivilgesellschaftliche Aktivisten und Organisationen, die Anlass zur Besorgnis geben, gesondert erwähnt. Es wird betont, dass die ukrainischen Behörden rasche und entschlossene Maßnahmen ergreifen sollten, um die Täter vor Gericht zu bringen, Sanktionen zu verhängen und erforderlichenfalls die bestehenden Mechanismen zum Schutz von Aktivisten der Zivilgesellschaft zu stärken. Die Verabschiedung des Gesetzes „Über öffentliche Konsultationen“ soll dazu beitragen, dass die Zivilgesellschaft ein wichtiger Bestandteil der ukrainischen Demokratie bleibt.<sup>18</sup>

Am 12. November endete in Luxemburg ein bilaterales Treffen zwischen der Ukraine und der Europäischen Kommission zum Kapitel 18 über Statistik. Die Europäische Kommission hat am 14. November 2024 die von der Ukraine durchgeführten Reformen positiv bewertet und grünes Licht für

9 [https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2024/05/14/ukraine-plan-council-greenlights-regular-payments-under-the-ukraine-facility/?utm\\_source=brevio&utm\\_campaign=AUTOMATED%20-%20Alert%20-%20Newsletter&utm\\_medium=email&utm\\_id=320](https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2024/05/14/ukraine-plan-council-greenlights-regular-payments-under-the-ukraine-facility/?utm_source=brevio&utm_campaign=AUTOMATED%20-%20Alert%20-%20Newsletter&utm_medium=email&utm_id=320) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

10 <https://www.consilium.europa.eu/media/hzmfwj1j/public-ad00009en24.pdf> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

11 <https://www.consilium.europa.eu/media/hzmfwj1j/public-ad00009en24.pdf> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

12 <https://www.consilium.europa.eu/media/hzmfwj1j/public-ad00009en24.pdf> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

13 <https://eu-ua.kmu.gov.ua/news/rozpochalysya-dvostoronni-zustric-hi-mizh-ukrayinoyu-ta-yevrokomisijeyu-v-mezhah-skryningu/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

14 <https://eu-ua.kmu.gov.ua/news/rozpochalysya-dvostoronni-zustric-hi-mizh-ukrayinoyu-ta-yevrokomisijeyu-v-mezhah-skryningu/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

15 <https://www.kmu.gov.ua/npas/deiaki-pytannia-zabezpechennia-perehovorno-ho-protse-su-pro-vstup-ukrainy-a987> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

16 [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip\\_24\\_5583/IP\\_24\\_5583\\_DE.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip_24_5583/IP_24_5583_DE.pdf) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

17 <https://www.eurointegration.com.ua/news/2024/11/11/7198121/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

18 [https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/ukraine-report-2024\\_en?preflang=de](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/ukraine-report-2024_en?preflang=de), S. 4 (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

die Zuweisung von 4,2 Milliarden Euro EUR in die Ukraine im Rahmen der Ukraine-Fazilität gegeben.

## Wirtschaftsrecht

### Neue Regeln für die Registrierung der Niederlassungen ausländischer juristischer Personen

Seit 1996 geltende Regelungen zur Registrierung von Repräsentanzen (ausländischer Unternehmen) durch das Wirtschaftsministerium wurden nun durch Regierungsbeschluss<sup>19</sup> vereinfacht: die Registrierung erfolgt nun wie die gewöhnlicher ukrainischer juristischer Personen, d.h. beim Notar oder bei staatlichen Registratoren in administrativen Dienstleistungszentren, nicht mehr beim Wirtschaftsministerium.

Informationen über separate Niederlassungen ausländischer juristischer Personen werden künftig in das einheitliche staatliche Register eingetragen (vorher nicht) und dann bei den Statistik- und staatlichen Steuerbehörden nach dem „one stop shop“-Prinzip registriert – einfacher und auch schneller: die Registrierungsfrist wurde von 20 Werktagen auf fünf Werktage verkürzt. Erforderlich ist die Offenlegung der Eigentümerstruktur. Die Registrierung von Niederlassungen soll durch bestimmte Gruppen (u. a. Einzelanwälte) vorgenommen werden.<sup>20</sup>

### Reformpläne zur Abschaffung des Wirtschaftsgesetzbuchs

Seit 2004 gelten für Unternehmen in der Ukraine zwei grundlegende Gesetzbücher gleichzeitig, mit teilweise widersprüchlichen Rechtsfiguren: das Zivilgesetzbuch und das Wirtschaftsgesetzbuch. Dabei handelt es sich um eine Doppelung aus Transformationszeiten: eines ist von marktwirtschaftlich orientierten Zivilrechtlern erarbeitet, das andere noch planwirtschaftlich geprägt. Widersprüchlich sind bspw. Regelungen zum Unternehmensstatus. Das Wirtschaftsgesetzbuch verwendet noch aus der Sowjetzeit stammende Rechtsbegriffe („wirtschaftliches Management“ und dgl.). Ein aus 2021 stammender Gesetzesentwurf zur Abschaffung des Wirtschaftsgesetzbuches wurde nun, im September 2024 auf die parlamentarische Tagesordnung gesetzt und vom Parlamentsausschuss für Europäische Integration unterstützt.<sup>21</sup> Widerspruch erfuhr diese Initiative u. a. von Richtern der Wirtschaftsgerichte, die in einem Brief ein „wirtschaftliches Chaos mitten in einem Krieg“ befürchten.<sup>22</sup> Auch die Nationale Vereinigung der Rechtsanwälte wandte sich gegen „rasche Schritte“.<sup>23</sup> Eine zunächst für November 2024 vorgesehene parlamentarische Abstimmung über die Abschaffung des Wirtschaftsgesetzbuches fand nicht statt, das weitere Vorgehen ist unklar.

### Anpassung an EU-Normen: Beispiel Lebensmittelrecht

Die Übernahme EU-rechtlicher Bestimmungen in vielen Teilbereichen schreitet voran. So trat im November 2024 das Gesetz „Über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine zur Verbesserung der Qualität von Lebensmitteln, einschließlich solcher, die von Kindern verzehrt werden“ in Kraft. Das Gesetz regelt Fragen der Lebensmittelsicherheit

und -qualität und setzt die EU-Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über Transfettsäuren mit Ausnahme von Transfettsäuren in Fett tierischen Ursprungs um. Danach ist es wie in der EU verboten, Bezeichnungen wie „Schokolade“, „weiße Schokolade“, „Milchschokolade“, für Lebensmittel zu verwenden, wenn diese andere tierische Fette als Milchlaktose oder bestimmte pflanzliche Fette enthalten.<sup>24</sup>

### Korruptionsbekämpfung, insb. Vermögensbeschlagnahme

Am 5. Dezember 2024 wurde das Gesetz Nr. 12243-1 „Über die Änderung des Artikels 77 des Strafgesetzbuches der Ukraine über die Vermögensbeschlagnahme im Falle der Entlassung aus der Verbüßung der Hauptstrafe zur Bewährung“<sup>25</sup> verabschiedet.

Dieses Gesetz sieht die Möglichkeit vor, eine zusätzliche Strafe in Form der Beschlagnahme von Vermögenswerten zu verhängen, wenn eine Person aufgrund einer Verurteilung auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Ermittlungsbehörden und eines Schuldbekenntnisses bei Korruptionsdelikten von der Verbüßung einer Bewährungsstrafe befreit wird.

Zuvor hatte Art. 77 des Strafgesetzbuches der Ukraine bestimmt, dass in einem solchen Fall lediglich zusätzliche Strafen bspw. in Form einer Geldstrafe oder des Verbots, bestimmte Ämter zu bekleiden oder Tätigkeiten auszuüben, der Entzug bestimmter Privilegien und staatlicher Auszeichnungen verhängt werden können. Zuvor konnten aufgrund rechtlicher Fehler korrupte Beamte, die einen Deal mit den Ermittlungsbehörden geschlossen hatten, die Beschlagnahme von Eigentum vermeiden.<sup>26</sup>

Das Gesetz bedarf laut Amnesty International weiterer Verbesserungen, da es beispielsweise die Beschlagnahme von durch Straftaten erlangtem Eigentum, welches auf den Namen Dritter registriert ist, nicht regelt.<sup>27</sup> Nichtsdestotrotz stellt die Reform einen Fortschritt dar, indem es die Beschlagnahme von Eigentum korrupter Beamter erheblich erleichtert. Gerade angesichts der Dringlichkeit von Reformen im Bereich der Korruptionsbekämpfung unterstreicht diese

19 Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. September 2024 Nr. 1004, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 3257-IX vom 14 Juli 2023

20 <https://yur-gazeta.com/dumka-eksperta/novi-pravila-reestracyi-vi-dokremlenih-pidrozdiliv-inozemnih-yuridichnih-osib-v-ukrayini.html> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

21 [https://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=72707](https://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=72707) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

22 <https://zt.arbitr.gov.ua/sud5007/pres-centr/news/1691385/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

23 <https://unba.org.ua/publications/9654-skasuvannya-gospodars-ko-go-kodeksu-zagroza-dlya-biznesu-chi-shans-na-modernizaciyu.html> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

24 [https://jurliga.ligazakon.net/news/231757\\_8-listopada-nabrav-chin-nost-zakon-shchodo-obmezheniya-vikoristannya-palmo-ol-u-kh-archovikh-produktakh](https://jurliga.ligazakon.net/news/231757_8-listopada-nabrav-chin-nost-zakon-shchodo-obmezheniya-vikoristannya-palmo-ol-u-kh-archovikh-produktakh) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

25 <https://itd.rada.gov.ua/biilInfo/Bills/Card/45385> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

26 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2341-14> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

27 <https://ti-ukraine.org/news/parlament-povernuv-konfiskatsiyu-majna-pry-ukladenni-ugody-v-koruptsiynih-zlochynah/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

Rechtsänderung die Ernsthaftigkeit der Absichten der Ukraine in Bezug auf die Empfehlungen der Europäischen Kommission.

### Abkommen über den Kreditmechanismus zur Verwendung von Erträgen aus eingefrorenen Vermögenswerten der Russischen Föderation

Am 5. Dezember 2024 wurde ein Abkommen zwischen der Ukraine und der EU über den Start des Kreditkooperationsmechanismus für die Ukraine unterzeichnet (Ukraine Loan Cooperation Mechanism - ULCM).<sup>28</sup> Der Mechanismus bildet auch einen rechtlichen Rahmen für die Verwendung und Bedienung von Darlehen, die im Rahmen der Initiative G7 ERA (Extraordinary Revenue Acceleration Loans for Ukraine) von Partnern aufgenommen werden.<sup>29</sup>

Der ‚ULCM‘ wurde durch die EU-Verordnung 2024/2773 vom 28. Oktober 2024 eingerichtet, um dem Land eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung zu gewähren, die von den G7-Partnern im Rahmen ihrer Darlehen zur Beschleunigung der Einnahmen (ERA) für die Ukraine gewährt wurden. Die Rückzahlung der Darlehen wird durch Erlöse aus künftigen Strömen der außerordentlichen Gewinne aus den immobilisierten Vermögenswerten Russlands in der EU gestützt.<sup>30</sup>

Die Darlehens Erlöse werden über mehrere Kanäle ausgezahlt, um die Haushalts-, Militär- und Wiederaufbauhilfe der Ukraine im Einklang mit den Rechtssystemen der G7-Mitglieder und dem Völkerrecht zu unterstützen.<sup>31</sup> Die Höhe der Gesamtmittel, die die Ukraine im Rahmen dieses Mechanismus anziehen kann, kann bis zu 45 Milliarden Euro betragen,<sup>32</sup> von welchen gemäß EU-Verordnung 2024/2773 ca. 35 Milliarden EUR der Beitrag der EU wären.<sup>33</sup> Die Einführung dieses Mechanismus hat Möglichkeiten zur Einbeziehung Russlands zur Finanzierung des Wiederaufbaus und der Beseitigung der durch diesen Krieg verursachten Schäden verbessert.

### Einfuhr humanitärer Hilfe

Das ukrainische Recht zur Einfuhr humanitärer Hilfe enthielt eine Reihe von Lücken, die es für bestimmte Empfänger wie Wasserversorgungsunternehmen schwer oder unmöglich machten, humanitäre Hilfe zu erhalten. Dies wurde durch die Reform vom 21. Januar 2024 nur teilweise behoben.<sup>34</sup> Der Kreis der Empfänger humanitärer Hilfe, der in Artikel 1 des Gesetzes definiert ist, wurde zunächst erweitert, um den Bedürfnissen des Energiesektors gerecht zu werden. So wurden die Rahmenbedingungen insbesondere für die Strom- und Gasversorger verbessert. Andere kommunale Dienstleister blieben in einer Grauzone, in der weiterhin unklar blieb, ob sie humanitäre Hilfe als Empfänger entgegennehmen dürfen. Das hat dazu geführt, dass einige Unternehmen kritischer Infrastrukturen gezwungen waren, humanitäre Hilfe abzulehnen, weil sie die Verhängung von Sanktionen aufgrund eines formellen Verstoßes gegen das Gesetz über die humanitäre Hilfe befürchteten. Aus diesem Grund wurde ein weiterer Gesetzesentwurf 11155-1<sup>35</sup> erarbeitet, welcher den Kreis der Empfänger der humanitärer Hilfe wesentlich erweitern soll: „Unternehmen, die unabhängig von der Eigen-

tumsform, Versorgungs- und Betreiber kritischer Infrastruktureinrichtungen sind, die dringend Wiederaufnahme des Betriebs und/oder Gewährleistung einer stabilen Verbraucherversorgung“ erfordern. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Beitrags wurde der Gesetzentwurf zwar durch das Parlament verabschiedet, benötigt allerdings für das Inkrafttreten noch die Unterzeichnung durch den Präsidenten der Ukraine.

Fahrzeuge, deren Endempfänger Militärangehörige sind, werden ebenfalls als humanitäre Hilfe anerkannt, wenn sie zur Verteidigung der Ukraine eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, das die Übergabe von Fahrzeugen an Militärangehörige erleichtert.<sup>36</sup>

Die Empfänger humanitärer Hilfe haben das Recht, humanitäre Hilfe unter den Endempfängern ohne zusätzliche Vereinbarung mit dem Geber zu verteilen oder umzuverteilen. Erlaubt ist nun auch die Weiterverteilung an andere Empfänger, wie öffentliche Vereinigungen, gemeinnützige staatliche und kommunale Unternehmen in Übereinstimmung mit seiner Zweckbestimmung gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren.<sup>37</sup>

28 [https://www.mof.gov.ua/uk/news/sergii\\_marchenko\\_signed\\_an\\_agreement\\_with\\_the\\_eu\\_on\\_the\\_ulcm\\_mechanism\\_which\\_will\\_create\\_a\\_legal\\_framework\\_for\\_servicing\\_and\\_repayment\\_of\\_funds\\_received\\_by\\_ukraine\\_under\\_the\\_g7\\_era\\_initiative-4932](https://www.mof.gov.ua/uk/news/sergii_marchenko_signed_an_agreement_with_the_eu_on_the_ulcm_mechanism_which_will_create_a_legal_framework_for_servicing_and_repayment_of_funds_received_by_ukraine_under_the_g7_era_initiative-4932) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

29 [https://www.mof.gov.ua/uk/news/sergii\\_marchenko\\_signed\\_an\\_agreement\\_with\\_the\\_eu\\_on\\_the\\_ulcm\\_mechanism\\_which\\_will\\_create\\_a\\_legal\\_framework\\_for\\_servicing\\_and\\_repayment\\_of\\_funds\\_received\\_by\\_ukraine\\_under\\_the\\_g7\\_era\\_initiative-4932](https://www.mof.gov.ua/uk/news/sergii_marchenko_signed_an_agreement_with_the_eu_on_the_ulcm_mechanism_which_will_create_a_legal_framework_for_servicing_and_repayment_of_funds_received_by_ukraine_under_the_g7_era_initiative-4932) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

30 <https://www.europeansources.info/record/proposal-for-a-regulation-establishing-the-ukraine-loan-cooperation-mechanism-and-providing-exceptional-macro-financial-assistance-to-ukraine/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

31 <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2024/10/25/g7-leaders-statement-on-extraordinary-revenue-acceleration-era-loans/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

32 [https://www.mof.gov.ua/uk/news/sergii\\_marchenko\\_signed\\_an\\_agreement\\_with\\_the\\_eu\\_on\\_the\\_ulcm\\_mechanism\\_which\\_will\\_create\\_a\\_legal\\_framework\\_for\\_servicing\\_and\\_repayment\\_of\\_funds\\_received\\_by\\_ukraine\\_under\\_the\\_g7\\_era\\_initiative-4932](https://www.mof.gov.ua/uk/news/sergii_marchenko_signed_an_agreement_with_the_eu_on_the_ulcm_mechanism_which_will_create_a_legal_framework_for_servicing_and_repayment_of_funds_received_by_ukraine_under_the_g7_era_initiative-4932) (letzter Abruf 11. Dezember 2024); <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2024/10/25/g7-leaders-statement-on-extraordinary-revenue-acceleration-era-loans/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

33 <https://www.europeansources.info/record/proposal-for-a-regulation-establishing-the-ukraine-loan-cooperation-mechanism-and-providing-exceptional-macro-financial-assistance-to-ukraine/> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

34 Gesetz der Ukraine "Über die Änderung bestimmter Gesetze der Ukraine über die Einfuhr, die Buchführung, die Verteilung humanitärer Hilfe, die Besonderheiten der Besteuerung relevanter Transaktionen und die Einreichung humanitärer Hilfe", siehe: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3448-20#Text> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

35 <https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/44027> (letzter Abruf 12. Dezember 2024).

36 <https://www.kmu.gov.ua/nps/deiaki-pytannia-otrymannia-transportnykh-zasobiv-kintsevymy-nabuvachamy-iakykh-ie-viiskovosluzhbovtsi-dlia-vykorystannia-pid-chas-zdiisnennia-zakhodiv-neobkhidnykh-i291024-1235> (letzter Abruf 12. Dezember 2024).

37 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3448-20#Text> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

## Historische Steuererhöhungen und Einführung eines "White Business Club"

Der ukrainische Staatshaushalt ist in erheblicher Schieflage, dementsprechend stark sind die Maßnahmen, zu denen der Staat greift, um gegenzusteuern. Ein Beispiel ist die um mehr als das dreifache Erhöhung des Satzes der sog. Militärgebühren von zuvor 1,5% auf 5% (bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Kriessrecht beendet oder aufgehoben wird). Des Weiteren ist von allen Privatunternehmern ab sofort eine Militärsteuer in Höhe von 1 % des Einkommens zu entrichten. Schließlich entfallen Mehrwertsteuerbefreiungen für bestimmte Kategorien von Privatunternehmern.

Auch der Finanzsektor ist betroffen: Gewinne der Banken werden ab 2024 mit 50% besteuert, die Gewinnsteuer für sonstige Finanzinstitute beträgt ab dem 1. Januar 2025 25%. Außerdem wird ein neues Modell der Vorauszahlungen für die Besteuerung von Tankstellengewinnen eingeführt.

Diese Reformen sind stark umstritten; auch die Rechtsabteilung des Parlaments hatte ein negatives Gutachten abgegeben.<sup>38</sup> Eine Vielzahl von streitigen Verfahren über die Höhe der Steuerlast ist bereits absehbar. Ende November 2024 wurde dieses Gesetz nach einigem Zögern auch durch den ukrainischen Staatspräsidenten unterzeichnet.

Im Gegenzug werden auch positive Anreize geschaffen: juristische Personen und Einzelunternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen während der Zeit des Kriegsrechts Vorteile (u.a. ein Moratorium für Dokumentenprüfungen; kürzere Fristen für Betriebs- und Belegprüfungen zwecks Steuerrückerstattung) nutzen.<sup>39</sup>

## Strafrecht

### Einführung von Geschworenengerichten

Das Schwurgerichtsverfahren wurde 1996 in der neuen Verfassung der Ukraine verankert (Art. 124 Teil 4 der Verfassung). Seitdem haben sich Geschworenenprozesse in der Praxis jedoch *nicht* durchgesetzt. Vielmehr nahmen an Gerichtsverfahren eine Art „Ersatz“-Geschworene (ehemalige „Volksbeisitzer“) teil. Deren Teilnahme am Gerichtsverfahren beruhte aber nicht auf den Grundsätzen, auf denen es in anderen europäischen Ländern beruht. 2020 wurde ein neuer Gesetzentwurf zur Einführung von Schwurgerichtsverfahren auf der Grundlage neuer Prinzipien vorgelegt. Dieser Entwurf wurde im Dezember 2024 in erster Lesung angenommen. Der Entwurf hat folgende Eckpunkte:

Schwurgerichtsverfahren sollen in erstinstanzlichen Strafsachen zum Einsatz kommen, mit einem Berufsrichter und acht Geschworenen. Diese sollen aus nach dem Zufallsprinzip gewählten ukrainischen Bürgern des jeweiligen Gerichtsbezirks gebildet werden. Eine finanzielle Entschädigung ist vorgesehen. Das Urteil über die Schuld einer Person wird von den Geschworenen in schweren Fällen mit Einstimmigkeit gefällt, in leichteren Fällen durch Mehrheitsbeschluss. Noch offen ist derzeit, ob und in welcher Fassung diese Reform durch das ukrainische Parlament abschließend gebilligt wird.

## Gesetz zur Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) von 1998 ist in Art. 8 des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine und der Europäischen Union vorgesehen, wonach die Vertragsparteien, zur Stärkung von Frieden und internationaler Justiz zusammenarbeiten, indem sie das Römische Statut umsetzen. Das entsprechende ukrainische Gesetz zur Ratifikation des Römischen Statuts trat am 24. Oktober 2024 in Kraft.<sup>40</sup>

## Kriegszustand und Mobilmachung

Der Kriegszustand wurde bereits zum 13. Mal<sup>41</sup> auf 90 Tage verlängert, diesmal vom 10. November 2024 bis zum 7. Februar 2025.

### Das Gesetz über die Mobilmachung vom 11. April 2024

Der jahrelang währende Krieg führt nicht nur zu einem Bedarf an weiteren Soldaten, sondern auch zu innergesellschaftlichen Diskussionen über Wehrgerechtigkeit und darüber, ob bzw. welche staatlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Im April 2024 wurde ein Mobilmachungsgesetz<sup>42</sup> verabschiedet, das folgende wesentlichen Elemente enthält: es besteht eine Pflicht zur Anmeldung zum Wehrdienst: innerhalb von 2 Monaten (bis Juni 2024) mussten sich Wehrpflichtige und Reservisten persönlich oder elektronisch zu melden und ihre Daten aktualisieren. Männer von 18 bis 60 Jahren, die wegen mehrmonatiger Abwesenheit aus dem Militärregister gestrichen wurden, müssen sich ebenfalls neu melden. Darüber hinaus besteht eine Pflicht, während des Kriegsrechts und/oder der Mobilisierung eine Militärregistrierung mit sich zu führen und diese auf Verlangen zusammen mit einem Ausweis vorzulegen. Die Liste der Ausnahmen von der Wehrpflicht wurde gekürzt.

Eine Reihe von Regelungen soll dazu führen, dass ukrainische Männer der Meldepflicht tatsächlich nachkommen: So soll das Recht, während der Mobilmachung ein Fahrzeug zu führen, gerichtlich eingeschränkt werden können, wenn ein Bürger der Aufforderung des territorialen Rekrutierungszentrums nicht nachkommt. Konsularische Dienstleistungen in diplomatischen Vertretungen der Ukraine sollen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass der Bürger sei-

38 Im Gutachten der Rechtsabteilung des Parlaments heißt es z.B.: „Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs Nr. 11416-d vom 30.08.2024 stehen nicht im Einklang mit der Verfassung, sind nicht mit den Gesetzen der Ukraine vereinbar und berücksichtigen nicht die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts der Ukraine“: [https://jurliga.ligazakon.net/news/231120\\_ukhvaleno-zakon-pro-storichne-zblshennya-podatkv-do-chogo-gotuvatis-bznesu](https://jurliga.ligazakon.net/news/231120_ukhvaleno-zakon-pro-storichne-zblshennya-podatkv-do-chogo-gotuvatis-bznesu) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

39 <https://www.kmu.gov.ua/news/minfin-zatverdyyv-poriadok-formuvannia-ta-opryliudnennia-pereliku-dobrochesnykh-platnykiv-podatki> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

40 [https://jurliga.ligazakon.net/news/231423\\_zakon-pro-ratifikatsyu-rimskogo-statutu-mzhnarodnogo-krimlnalnogo-sudu-nabrav-chinnost](https://jurliga.ligazakon.net/news/231423_zakon-pro-ratifikatsyu-rimskogo-statutu-mzhnarodnogo-krimlnalnogo-sudu-nabrav-chinnost) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

41 [https://jurliga.ligazakon.net/news/231800\\_v-ukran-prodovzhenov-onniy-stan-ta-moblzatsyu](https://jurliga.ligazakon.net/news/231800_v-ukran-prodovzhenov-onniy-stan-ta-moblzatsyu) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

42 <https://www.rada.gov.ua/news/razom/248328.html> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

ne persönlichen Daten im Militärregister aktualisiert hat. Unentschuldigtes Fernbleiben bei einer Vorladung zum Abgleich der Personaldaten wird mit empfindlichen Geldstrafen geahndet und führt zur polizeilichen Fahndung. Das Nichterscheinen trotz Einberufungsbefehl wird wesentlich härter bestraft. Wer die Einberufung ignoriert und keinen Befreiungsgrund geltend machen kann, macht sich strafbar. Gefängnisstrafen von bis zu fünf Jahren können verhängt werden. Dennoch muss hier angemerkt werden, dass über 6 Millionen Ukrainer bislang die Meldepflicht nach dem neuen Gesetz ignoriert haben.<sup>43</sup>

Aus Sicht der Wirtschaft ist es problematisch, dass es kein klar geregeltes Verfahren zur Rückstellung von Mitarbeitern

gibt. Wirtschaftsverbände haben die Staatsbehörden im November 2024 dazu aufgefordert, entsprechende Regelungen zu treffen<sup>44</sup> und von fragwürdigen Rekrutierungsmethoden (bspw. LKW-Fahrer bei Rückkehr aus dem Ausland) abzusehen.<sup>45</sup>

43 <https://www.rbc.ua/rus/news/yim-krashche-hovatisya-nardep-roz-poviv-skilki-1728916124.html> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

44 [https://jurliga.ligazakon.net/news/231846\\_ba-zvernulas-do-vladi-z-zaklikom-vdnoviti-dalog-shchodo-bronyuvannya-svprobnik](https://jurliga.ligazakon.net/news/231846_ba-zvernulas-do-vladi-z-zaklikom-vdnoviti-dalog-shchodo-bronyuvannya-svprobnik) (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

45 <https://forbes.ua/news/zhertvi-fopizatsii-vodii-fur-zvilnyayutsya-ta-kazhut-pro-kolaps-chomu-rinok-perevezen-zlyakavsya-zakonu-promobilizatsiyu-ta-chi-mozhlivo-virishiti-problemu-21052024-21291> (letzter Abruf 11. Dezember 2024).

# Die Zustellungsvollmacht des OWi-Verteidigers

Richter am Amtsgericht Carsten Krumm, Dortmund

*In der Regel beauftragen Betroffene in Bußgeldverfahren von Bedeutung einen Verteidiger. Kommt es bei diesem dann zu Zustellungen für den Betroffenen, so ist stets zu prüfen: Ist die Zustellung wirksam? Führt sie zu den erwünschten Folgen? Können Fehler bei der Zustellung u. U. allein auf „Vollmachtsebene“ geheilt werden?*

## I. Grundlagen

Nach § 51 Abs. 2 OWiG ist bei Zustellungen der Verwaltungsbehörde zwar grundsätzlich ein Bescheid (§ 50 Abs. 1 Satz 2) dem Betroffenen selbst zuzustellen, doch gilt nach § 51 Abs. 3 S. 1 OWiG auch der gewählte Verteidiger, dessen Bevollmächtigung nachgewiesen ist, als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Zum Nachweis der Bevollmächtigung genügt die Übermittlung einer Kopie der Vollmacht durch den Verteidiger, § 51 Abs. 3 S. 2 OWiG. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit eingefügt, um die elektronische Einreichung der Verteidigervollmacht zu erfassen und nicht nur – wie zuvor – die Original-Vollmacht gelten zu lassen.<sup>1</sup> Dabei ist davon auszugehen, dass nach Vorstellung des Gesetzgebers die Kopie bzw. das elektronische Dokument wie vormals die schriftliche Vollmacht tatsächlich zu den Akten gelangt.<sup>2</sup> Sogar die Nachreichung der Vollmacht im Original kann nach § 51 Abs. 3 S. 3 OWiG unter Fristbestimmung verlangt werden.

## II. Unterrichtungspflichten

Wird ein Bescheid dem Verteidiger sodann zugestellt, so wird der Betroffene hiervon zugleich unterrichtet. Dabei erhält er gem. § 51 Abs. 3 S. 4 OWiG formlos eine Abschrift des Bescheides.

Wird ein Bescheid dem Betroffenen zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt. Dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides, § 51 Abs. 3 S. 5 OWiG.

## III. Fehlerhafte Zustellung: Drohende Verjährung

Zum prozessualen Problem wird die Zustellung an die Verteidigung stets dann, wenn die Vollmacht nicht besteht, jedoch gleichwohl eine Zustellung stattfindet und dann die Frage zu beantworten ist, ob der Bußgeldbescheid seine eigentlich bestehende verjährungsunterbrechende Wirkung nach § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG entfalten kann. Vor einigen Jahren gab es einen Verteidigertrend dahin, sich nur beschränkte Vollmachten erteilen zu lassen, so etwa nur für außergerichtliches Tätigwerden oder für das gesamte Verfahren, jedoch ohne Zustellungen – dies wird seit je her unter dem Begriff „Verjährungsfallen“ behandelt. Die frühere Rechtsprechung hat aus eben diesem Grunde die beschränkte Vollmacht so behandelt, wie sie tatsächlich gemeint war.<sup>3</sup> Die neuere Rechtsprechung nimmt hier Rechtsmissbrauch an und erweitert trotz ausdrücklichen Wortlauts der Vollmachten dieselben – die Vollmachten werden wie unbeschränkte behandelt.<sup>4</sup> Dies irritiert, ist es doch eigentlich Sache des Gerichtes, nicht nur die Überschrift eines Schriftstückes zu lesen, sondern auch den Text. Im Nichtlesen des Gerichts allein einen Rechtsmissbrauch des Betroffenen zu sehen, verdreht nach hier vertretener Ansicht die Verantwortlichkeiten im Verfahren und legitimiert Bequemlichkeiten von Gerichten. Auch sonst stellt sich das Errichten einer so genannten «Verjährungsfalle» als rechtsmissbräuchliches Verteidigungsverhalten dar, welches im Strafprozess, wie auch in den anderen Prozessordnungen, verboten ist.<sup>5</sup> Ein solcher Missbrauch ist dann anzunehmen, wenn das gesamte Vertei-

1 Vgl. BT-Drs. 19/27654, 40.

2 OLG Brandenburg, Beschl. v. 28. November 2022 – 53 Ss-OWi 456/22, BeckRS 2022, 48274 = ZfS 2023, 589 m. Anm. Krenberger.

3 OLG Hamm, Beschl. v. 27. November 2003 – 2 Ss 647/03, BeckRS 2003, 30334418 = DAR 2004, 105 = VRS 106, 126 = StraFo 2004, 96; OLG Brandenburg, Beschl. v. 23. Mai 2005 – 2 Ss (OWi) 58 B/05, BeckRS 2005, 14667 = ZfS 2005, 571; KG Berlin, Beschl. v. 9. Dezember 2005 – 2 Ss 281/05 – 3 Ws (B) 637/05, BeckRS 2007, 4653 = VRS 112, 475.

4 OLG Dresden, Beschl. v. 15. Januar 2007 – Ss (OWi) 731/06, BeckRS 2007, 1462 = SVR 2007, 393; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17. April 2008 – IV – 2 Ss (OWi) 191/07 – (OWi) 101/07 III, BeckRS 2008, 146455 = NZV 2008, 588.

5 BGH, Urt. v. 11. August 2006 – 3 StR 284/05, NJW 2006, 3579 m. w. N.